
1. Satzung / Ordnung	:	Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	16. Mai 2002
3. Zuletzt geändert am	:	
Bekanntgemacht am	:	25. Mai 2002

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 22 und 32 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206, 1213) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 16. Mai 2002 nachstehende Satzung über die Benutzung von Kinderhorten erlassen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kinderhorte werden von der Stadt Butzbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

Der pädagogische Auftrag der Horte wird aus §§ 22 und 32 SGB VIII abgeleitet.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

1. Die Horte stehen allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, mit Beginn der Einschulung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, offen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung des Hortbesuches über das 12. Lebensjahr hinaus gewährt werden soweit die Aufnahmekapazität dies zuläßt. Hierüber entscheidet die Leitung der Einrichtung, nachdem ein schriftlicher Antrag, der eine stichhaltige Begründung enthalten sollte, seitens der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
3. Aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen einen Hortplatz benötigen (Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten etc.).
4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Hortes erreicht ist, können weitere Aufnahmen nur nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Bei einem Wohnortwechsel (Hauptwohnsitz nicht mehr in Butzbach) kann das Kind in besonderen Fällen weiterhin im Hort verbleiben, soweit es nach wie vor eine Schule in Butzbach besucht. Die Entscheidung trifft die Leitung der Einrichtung, nachdem ein schriftlicher Antrag, mit Begründung, seitens der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
6. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine sonderpädagogische Betreuung erfordern, werden aufgenommen, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und ein ärztliches (psychologisch-medizinisches) Gutachten die Aufnahme für möglich und sinnvoll erachtet.

§ 4 - Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten für die Horte werden vom Magistrat festgesetzt.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Hort bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
Außerdem kann der Hort zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen werden. Vor bzw. nach den Schließungszeiten gemäß Satz 1 und 2 wird der Hort für maximal 2 Tage zum Zweck der Grundreinigung geschlossen.
Desweiteren besteht die Möglichkeit aus betriebsorganisatorischen Gründen im Benehmen mit dem Elternbeirat oder sonst aus wichtigem Grund eine Schließung des Hortes vorzunehmen.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kinderhort an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Hierüber ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in der Butzbacher Zeitung oder durch Aushang im Hort.
5. Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten der Einrichtung eintreffen und verlassen den Hort zu den Schließungszeiten bzw. sind pünktlich abzuholen. Nach Absprache können die Kinder den Hort vorzeitig verlassen.
6. Während der Schulferien, am letzten Schultag vor den Ferien und dem Tag der Zeugnisausgabe verändern sich die Betreuungszeiten des Hortes. Diese werden rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5 - Aufnahme

1. Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Hort ärztlich untersucht werden, was durch die Vorlage eines Hortattestes bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Die Aufnahme in den Hort kann nur erfolgen, wenn das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das vorgelegte ärztliche Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Voranmeldung in der Einrichtung.
3. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Aufnahme des Kindes diese Satzung und die Gebührensatzung an.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Hort nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
5. Die Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen.

§ 6 - Pflichten des Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen den Hort regelmäßig besuchen.
Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Hortpersonal mitzuteilen.
2. Die Kinder sollen sauber erscheinen.
3. Die Aufsichtspflicht des Personales beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes im Hort und endet mit der Verabschiedung durch die Erzieherin spätestens bei Verlassen der Einrichtung.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme ihres Kindes in den Hort schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung ihres Kindes berechtigt ist und ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Sollen Kinder den Hort vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
5. Weiterhin erklären die Erziehungsberechtigten schriftlich, inwieweit sich ihr Kind während des Horttages ohne pädagogisches Personal außerhalb der Einrichtung bewegen darf.
6. Kinder, die sich unerlaubt vom Hort entfernen, unterliegen nicht mehr der Aufsichtspflicht des Personals.
7. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Hortpersonal verpflichtet. Dies ist der Fall bei: z.B. Diphtherie, Masern, Meningitis, Röteln, Scharlach, Läuse, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten.

In diesen Fällen darf der Hort erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

8. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
9. Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar, so daß diese auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen sind.
10. Die Kosten der Verpflegung, der Getränke etc. sind in der Gruppe am Ende des jeweiligen Monats, bzw. spätestens innerhalb der ersten drei Tage des darauffolgenden Monats (liegt ein Wochenende dazwischen spätestens nach fünf Tagen) unaufgefordert in der Einrichtung zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Hortleitung

1. Die Hortleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die in § 6 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten, oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Hortleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt sowie gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlung und Elternbeirat werden in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes gebildet. Näheres wird durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt; die ebenso entsprechend anzuwenden ist.

§ 9 - Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Schäden im Rahmen der Schülerunfallversicherung.
2. Gegen Unfälle im Hort, während aller Veranstaltungen des Hortes außerhalb seines Grundstückes, sowie auf dem Heim- und Schulweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
3. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Hortleitung zu melden.
4. Für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung der Garderobe des Kindes sowie mitgebrachten Spielmaterialien etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 - Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Hortes wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
2. Kosten die in der Einrichtung entstehen (z.B. Essen, Getränke, Ausflüge usw.) sind in der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 - Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Hortleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
Sollte nach Zusage des Hortplatzes dieser nicht in Anspruch genommen werden, ist die Platzrückgabe innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Hortleitung vorzunehmen; ansonsten gelten die in Satz 1 genannten Abmeldekriterien
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Schul-Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male bzw. ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Hortes fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
6. Das gleiche gilt wenn die Erziehungsberechtigten mit mindestens zwei Monatsgebühren in Zahlungsverzug geraten sind.

§ 12 – Verbindlichkeit

Diese Hortsatzung wird den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme ihres Kindes ausgehändigt und durch Unterschrift als verbindlich anerkannt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.